

Schweizerisches B u n d e s b l a t t .

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 1.

Montag, den 5. Januar 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frfr. 4 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht und Anträge

der

nationalrätlichen Kommission, betreffend das
Apothekergewicht.

(Erstattet den 11. Dezember 1851.)

Tit.!

Das Apothekergewicht kann, wo es in Uebung ist, im Gebrauche bleiben, jedoch ausschließlich zur Verschreibung ärztlicher Rezepte.

Das Apothekersfund — $\frac{3}{4}$ des Civilpfundes — ist gleich 12 Unzen, oder 24 Loth, oder 375 Grammes. Die Unze ist abgetheilt in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Skrupel, der Skrupel in 20 Grane.

Motive. Die Kommission hatte es schon in ihrem gedruckten Berichte ausgesprochen, daß eine Revision des Medizinalgewichts in der Eidgenossenschaft stattfinden und daß dieser Revision ein Medizinalpfund von $\frac{3}{4}$ Theil des neuen schweizerischen Civilpfundes, unter Beibehaltung der bisherigen Eintheilung des Apothekerpfundes in 12 Unzen, zu Grunde gelegt werden soll.

Die Kommission hielt anfänglich bloß dafür, es sei besser, die Revision des Medizinalgewichtswesens im Ge-
setze lediglich zu postuliren, die Ausführung aber dem Bundesrath zu übertragen, damit dieser, sei es auf ein Gutachten einer Expertenkommission von Aerzten und Pharmazeuten, sei es durch Einholung eines Parrere von der ärztlichen Sektion der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, oder von wem immer, das Richtige und Angemessene auf dem Wege einer Verordnung statuiren. Sie (die Kommission) glaubte, daß die Schwierigkeiten einer Abänderung des Status quo, zumal bei der Voraussetzung, daß dießfalls verschiedene Uebungen und Bräuche in der deutschen und in der romanischen Schweiz bestehen dürften, — ferner bei der Möglichkeit, daß die Ausführung durch die Anschaffung nicht nur des neuen Apothekerpfundes und seiner Unterabtheilungen, sondern auch aller pharmazeutischen Flüssigkeitsmassen, der s. g. *Mensuren* beziehungsweise durch die Abschaffung aller alten Gewichte und *Mensuren* — auf Hindernisse stoßen könnte, die vor-
erst näher erwogen werden sollten, — groß genug seien, um jedenfalls der Einführung einer neuen eingreifenden gesetzlichen Bestimmung, einen nähern Untersuch voran-
gehen zu lassen.

Man dachte sich auch den Fall möglich, daß das schweizerische Medizinalpersonal vielleicht darauf bringen könnte, daß mit der Revision des bisherigen Apothekergewichts

gleichzeitig die Einführung eines allgemeinen schweizerischen Dispensatoriums — einer eidgenössischen Pharmakope — ein Bedürfniß, auf welches schon häufig aufmerksam gemacht worden ist — verbunden werde.

In Folge Ihres Rückweisungsbeschlusses, Zit., um zu untersuchen, ob nicht, dem ersten Kommissionsantrag entgegen, ein in Ihrer Mitte gestellter individueller Antrag — das neue Medizinalgewicht in der neuen eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung jetzt schon festzusetzen — in das Gesetz aufgenommen werden soll, — hat sich Ihre Kommission, unter Benützung höchst verdankenswerther Mittheilungen und Aufschlüsse Seitens inoffiziell beigezogener Sachkundiger der Stadt Bern gestern (nach Empfang des Protokollauszuges) neuerdings mit dem Gegenstand einläßlich beschäftigt. Bei dieser nochmaligen Berathung stellte sich der Kommission einerseits die Nothwendigkeit einer beförderlichen Abhülfe waltender Mißbräuche und Uebelstände noch mehr heraus, anderseits gewann sie die beruhigende Ueberzeugung, daß der sofortigen Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung, wornach das Medizinalpfund $\frac{3}{4}$ des Civilpfundes unter Beibehaltung der alten Eintheilung betragen soll, weniger Schwierigkeiten im Wege stehen, als sie anfänglich vermuthete. Was das letztere betrifft, wurde ihr namentlich versichert, daß die Aerzte und Pharmazeuten in der französischen Schweiz — vielleicht mit kleiner Ausnahme von ein paar jüngern, die nach dem Grammgewicht ordonnanziren — die Rezepte nach dem alten Nürnberger Apothekergewicht verschreiben, für diese also in der vorgeschlagenen Neuerung keine größern Schwierigkeiten lägen, als für die Medizinalpersonen der deutschen Schweiz; ja, daß für sie der Uebergang zum französischen Grammgewichte selbst schwieriger

wäre. Der Grund: jetzt keine neue gesetzliche Bestimmung über das Medizinalgewicht aufzunehmen, — damit später mit einer dießfälligen legislativen Revision die Einführung einer allgemeinen schweizerischen Pharmakopä verbunden werden könne, wurde durch die Einwendung beseitigt: Die Herstellung der nothwendigen Ordnung und wünschbaren Einheit im schweizerischen Medizinalgewichtswesen, würde gar zu lange unterbleiben, wenn man warten wollte, bis man sich über die Einführung einer allgemeinen schweizerischen Pharmakopä verständigt und vereinbart hätte.

Behufs Rechtfertigung des Kommissionsvorschlages selbst führt die Kommission statt Mehrerem nur Folgendes an:

Die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung hält an dem bisherigen Grundsatz fest, daß das Apothekerpfund $\frac{3}{4}$ des Civilgewichts betragen soll. Im Weiteren ist die alte Eintheilung in Unzen, Drachmen, Skrupel, Grane beibehalten. Endlich wird das neue Medizinalgewicht nicht um so vieles größer, als das alte, daß von daher eine wirkliche Gefährde beim Dispensiren und Auswägen der Arzneien entstehen könnte.

Sezen wir, wie angenommen werden muß, daß das deutsche Apothekergewicht $\frac{3}{4}$ des Nürnberger Gold- und Silbergewichts sei, so beträgt es

im französischen Markgewicht . . .	0,7294	℥
$\frac{3}{4}$ vom neuen Schweizer-Pfund machen	0,7'660'785	"
	also mehr 0,0'366'785	℥

Der Unterschied vom alten zum neuen vorgeschlagenen Apothekerpfund betrage somit 289,6 Grane, d. h. es wäre nahe um $\frac{1}{20}$ (zwischen $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{21}$) größer, als das bisherige.

Dieses macht aber nur:

Auf das Pfund von 12 Unzen	$\frac{3}{5}$ Unzen (= 289,6 Gran)
Auf die Unze	24 $\frac{1}{2}$ Gran
Auf die Drachme	3 "
Auf den Skrupel	1 "
Auf den Gran	$\frac{1}{20}$ "

Der Unterschied ist also in der That so gering, daß darauf weder im Rezeptiren, noch im Abwägen der verschriebenen Arzneien geachtet wird. Da, wo derselbe Einfluß auf den Preis der Waare hat, da kann der $\frac{1}{20}$ (resp. $\frac{1}{21}$) mehr, sehr leicht angewendet werden.

Verglichen mit dem französischen Gewicht, würde das neue Apotheker-Pfund 375 Grammes gleich sein.

Der große, unbestreitbare Vortheil, der in der von der Kommission vorgeschlagenen gleichen Bestimmung des Apothekerpfundes gegenüber dem neuen Civilpfund liegt, ist der, daß auch das neue Apothekerpfund $\frac{3}{4}$ des Civilpfundes beträgt, daß demnach die meisten seiner Theile mit Theilen des einfachen Einfazgewichts vom Civilpfund (z. B. $\frac{1}{2}$ Unze, ein Loth u. s. w.) vollkommen übereinstimmen, folglich auch alle die Ingredienzien, welche ohne Vorschrift und Rezeptirung des Arztes nach dem Civilgewicht in den Pharmazien abverlangt werden, im gleichen Gewicht verabreicht werden könnten. Endlich kann auf diese Weise in Zukunft die Prüfung des Apothekergewichts sehr leicht und bequem mit dem üblichen gemeinen Einfazgewichte stattfinden.

Was schließlich die Vollziehung anbelangt, die auch in Bezug auf die Einführung des neuen Medizinalgewichts, nach Art. 13 des Gesetzes, zunächst Sache und Aufgabe des Bundesrathes sein wird, so kann solche weder sehr schwierig, noch sehr kostspielig werden. Es bedarf der

Anfertigung eines Normal- und Probemedizinalgewichts auf Kosten der Zentralkasse und der Vervielfältigung desselben in einer Anzahl von Gebrauchsgewichten für zirka 1500 — 2000 schweiz. Medizinalpersonen auf Rechnung der letztern — und das Nothwendigste für die Vollziehung ist gethan. Uffällige aber nur theilweise Umänderung (da das Apothekersfund = 1 Schoppen Wasser ist) von zinnernen oder porzellanenen Mensuren und ähnlichen apothekerlichen Flüssigkeitsmaßen ist ebenfalls Sache der betreffenden Partikularen, und die vorübergehende Mühe und Ausgabe im Hinblick auf das Resultat wohl werth, welches für den Gewinn einer bessern und sichern Ordnung im bisher verwahrlosten, ja zum Theil gefährdenden Medizinalgewichtswesen, resp. Unwesen, der Eidgenossenschaft bleibend erzielt wird.

Genehmigen Sie, Lit., bei diesem Anlaß die erneuerte Versicherung ausgezeichnete Hochachtung.

Bern, den 11. Dezember 1851.

Namens der Kommission:

Sungerbühler,

Berichterstatter.

**Bericht und Anträge der nationalrätlichen Kommission, betreffend das
Apothekergewicht. (Erstattet den 11. Dezember 1851.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1852
Date	
Data	
Seite	1-6
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 798

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.